

Datenschutzinformation

gemäß Art. 13 DSGVO

Wien, 2026

Inhalt	
Datenschutzinformation gem. Art. 13 DSGVO zum Elektronischen Eltern-Kind-Pass (eEKP)	3
1. Gemeinsame Verantwortliche	3
2. Datenschutzbeauftragter im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	4
3. Öffentliches Interesse	4
4. Zweck der Verarbeitung	5
5. Verarbeitete Daten	5
6. Betroffene Personen	7
7. Herkunft der Daten	7
8. Rechtsgrundlage	7
9. Empfänger:innen	7
10. Keine Übermittlung aus der EU	8
11. Dauer der Datenspeicherung	9
12. Datenschutzrechte	9
13. Pflicht zur Bereitstellung der Daten und Folgen der Weigerung	9
14. Weder automatisierte Entscheidungsfindung noch Profiling	10

Datenschutzinformation gem. Art. 13 DSGVO zum Elektronischen Eltern-Kind-Pass (eEKP)

Wir speichern und verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG).

1. Gemeinsame Verantwortliche

Datenschutzrechtlich verantwortlich für den Elektronischen Eltern-Kind-Pass (im Folgenden: eEKP) sind gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie gemäß § 5 Abs. 1 des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes (EKPG):

- die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister
Stubenring 1
1010 Wien ,
- die Gesundheitsdiensteanbieter, die Untersuchungen oder Beratungen im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Programmes durchführen,
- die Österreichische Gesundheitskasse in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld (§ 36 Abs. 3 KBGG) und
- der Dachverband der Sozialversicherungsträger für die von ihm vorgenommenen Auswertungen von Daten.

Die Aufteilung der gemeinsamen Pflichten gemäß Art. 26 DSGVO werden in §§ 24 bis 28 Eltern-Kind-Pass-Verordnung (EKPV) geregelt.

2. Datenschutzbeauftragter im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mag. Patrick Rasztovcics

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.gv.at

3. Öffentliches Interesse

Die Verwendung des eEKP erfüllt ein erhebliches öffentliches Interesse gemäß Art. 9 Abs. 2 lit g bis j DSGVO. Dieses erhebliche öffentliche Interesse ergibt sich insbesondere aus:

- der Entwicklung einer barrierefreien, elektronischen Dokumentationsplattform für die Untersuchungen und Beratungen für Schwangere/Mutter und Kind bzw. deren gesetzliche Vertretungen, welche auch Auswertungen der Daten für gesundheitspolitische Fragestellungen erlaubt;
- der Entwicklung einer Informationsplattform, auf der Informationen über Familienleistungen, psychische Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention (z. B. Frühe Hilfen), Familienberatungsstellen oder Elternbildung dargestellt werden;
- der Implementierung einer Erinnerungsfunktion für Untersuchungen und wichtige Fristen (bspw Mutterschutz, Meldung Karenz/Papamonat, Beantragung Kinderbetreuungsgeld/Familienzeitbonus, etc.);
- dem vereinfachten Zugang zu den Untersuchungsergebnissen für beteiligte Gesundheitsdiensteanbieter und die betroffenen Personen (Schwangere und Stillende) bzw. für junge Familien;
- der Erhöhung der gesundheitlichen Chancen für Schwangere/Stillende und ihre Kinder, insbesondere von sozial benachteiligten Familien und der Kinder dieser Familien; sowie
- der verbesserten Erreichbarkeit – insbesondere auch von sozial benachteiligten und/oder bildungsfernen Familien und Frauen mit eventuell ebenfalls eingeschränkten deutschen Sprachkenntnissen – mit dem Eltern-Kind-Pass als zentrales Vorsorgeinstrument am Lebensbeginn.

4. Zweck der Verarbeitung

Die im eEKP gespeicherten Daten dürfen personenbezogen insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- Registrierung der Schwangeren und Eintragung der Schwangerschaft in den eEKP,
- zur Beurteilung der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung im Rahmen der Ausstellung fachärztlicher Freistellungszeugnisse,
- Eintragung des Neugeborenen und Ein- und Nachtragung von Kindern in den eEKP
- Dokumentation der Geburt,
- Untersuchung der Schwangeren, des Neugeborenen nach der Geburt, des Säuglings und des Kleinkinds und zur Eintragung der jeweiligen Untersuchungsergebnisse,
- Dokumentation der Elternberatungen,
- Wahrnehmung der Rechte der Schwangeren, der Obsorgeberechtigten und der Kinder (gegebenenfalls mit Unterstützung der Servicestelle),
- als elektronischer Nachweis der für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe erforderlichen Informationen,
- für Betrieb, Wartung und technische Weiterentwicklung des eEKP,
- für Auswertungen der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers, des Dachverbands oder der Bundesanstalt „Statistik Österreich“,
- zur Deaktivierung des eEKP.

5. Verarbeitete Daten

Im eEKP der Schwangeren werden folgende Daten gespeichert:

- Angaben zur Schwangeren wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Gemeindenkennziffer, Staatsbürgerschaft und Geburtsort,
- Anamnese der Schwangeren und der familiären Vorbelastungen sowie allgemeine Befunde,
- Angaben zur derzeitigen Schwangerschaft und zu vorausgegangenen Schwangerschaften und Entbindungen,
- besondere Befunde in der Schwangerschaft,
- Angaben zu den Hebammenberatungen,

- Angaben zu Untersuchungen während der Schwangerschaft,
- Angaben zur Geburt,
- Angaben zum Wochenbett sowie
- Angaben zur Elternberatung und Angaben zum Gesundheitsgespräch.

Im eEKP des Kindes werden folgende Daten gespeichert:

- Angaben zum Kind wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Gemeindegliederungsnummer, Staatsbürgerschaft und Geburtsort,
- Angaben zur Geburt,
- Angaben zum Kind nach der Geburt,
- Angaben zu Kindesuntersuchungen sowie
- besondere Befunde aus der Schwangerschaft

Schwangere und die Sorgeberechtigten des Kindes können selbstständig folgende Daten in den eEKP eintragen:

- weitere Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
- Notfallkontakte und
- die Krankenhaus, in der sich die Schwangere zur Geburt angemeldet hat, oder
- die Hebamme bei geplanter Hausgeburt oder Geburt in der Hebammenpraxis.

Solange der eEKP des Kindes technisch noch nicht angelegt wurde, sind Angaben zur Geburt, zum Kind nach der Geburt und zu Kindesuntersuchungen im eEKP der Schwangeren zu speichern und abzurufen. Sobald der eEKP des Kindes angelegt ist, sind die Daten aus dem eEKP der Schwangeren automatisiert in den eEKP des Kindes zu übertragen und aus dem eEKP der Schwangeren zu löschen.

Zu den Gesundheitsdiensteanbietern werden im eEKP jeweils folgende Daten verarbeitet:

- Name des Gesundheitsdiensteanbieters,
- bei Gesundheitsdiensteanbietern, die keine natürlichen Personen sind, zusätzlich die Bezeichnung des Rechtsträgers,
- OID und
- die nach einer Verordnung nach § 28 Abs. 1 GTeG 2012 festgelegte Rolle, derer sich der Gesundheitsdiensteanbieter bei der Datenverarbeitung bedient sowie

- Name der natürlichen Person, welche die Daten im Auftrag des Gesundheitsdiensteanbieters verarbeitet hat.

6. Betroffene Personen

Vom eEKP sind alle natürlichen Personen betroffen, die Leistungen im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms beziehen.

7. Herkunft der Daten

Die Daten werden von Gesundheitsdiensteanbietern, die Untersuchungen oder Beratungen im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms durchführen (Ärzt:innen, Hebammen oder Krankenanstalten), erhoben. Durch den Einsatz von Sozialversicherungsnummer bzw. bereichsspezifischen Personenkennzeichen ist die eindeutige Identität der Bürger:innen sichergestellt. Die Speicherung erfolgt direkt im eEKP.

Die Protokollierungsdaten werden beim Zugriff auf den eEKP automatisch generiert.

8. Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des EKPG, insbesondere dessen 4. Abschnitts. Dabei handelt es sich um ein Gesetz im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g bzw. i DSGVO.

Nähere Bestimmungen zum "Elektronischen Eltern-Kind-Pass" finden sich auch in der Eltern-Kind-Pass-Verordnung (EKPV) und in der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung (EKPUV).

9. Empfänger:innen

Empfänger:innen der Daten sind entsprechend ihrer jeweiligen Berechtigungen alle die auf den eEKP zugriffsberechtigt sind. Das sind

- Gesundheitsdiensteanbieter, die Untersuchungen oder Beratungen im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms durchführen,
- Fachärzt:innen, die zur Ausstellung fachärztlicher Freistellungszeugnisse ermächtigt sind,
- Schwangere, Obsorgeberechtigte und Kinder,
- die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister,
- die Servicestelle,
- die mit dem Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes betraute Stelle und
- der Dachverband der Sozialversicherungsträger.

Nähere Informationen zum Umfang der jeweiligen Zugriffsberechtigungen entnehmen Sie bitte direkt der EKPV (siehe §§ 6 bis 23 EKPV).

Darüber hinaus können Empfänger:innen von Daten sein:

- gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter:innen.

Empfänger:innen der Protokollierungsdaten können Gerichte, Verwaltungsstraßenbehörden, Patient:innenschiedsstellen der Ärztekammern, Patient:innenentschädigungsfonds, die betroffenen Personen (Patient:innen, Ärzt:innen, ...) sowie Bund, Länder und Dachverband der Sozialversicherungsträger sein.

Darüber hinaus erfolgt keine Weitergabe von personenbezogenen Daten.

10. Keine Übermittlung aus der EU

Eine Übermittlung in Drittländer, d.h. aus dem Gebiet der Europäischen Union hinaus, ist im Zuge dieser Verarbeitung nicht vorgesehen. Die personenbezogenen Daten bleiben somit immer im Schutzbereich der DSGVO.

11. Dauer der Datenspeicherung

Die im eEKP der Schwangeren gespeicherten Daten sind 30 Jahre nach der Geburt des Kindes, oder sofern keine Geburt erfasst wird, 30 Jahre nach errechnetem Geburtstermin zu löschen. (§ 4 Abs. 8 EKPG).

Die im eEKP des Kindes gespeicherten Daten sind 30 Jahre nach Ablauf des Zeitraums zu löschen, in dem die neunte Kindesuntersuchung durchgeführt werden kann. (§ 4 Abs. 7 EKPG).

12. Datenschutzrechte

Das Recht auf Auskunft steht elektronisch im eEltern-Kind-Pass-Portal oder gegenüber der Servicestelle zu (§ 8 EKPG).

Das Recht auf Berichtigung steht gegenüber jenem Gesundheitsdiensteanbieter zu, der die Daten im eEKP gespeichert hat.

Das Recht auf Löschung steht gemäß Punkt 11 dieses Dokuments zu.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Widerspruch besteht nicht (§ 7 Abs. 3 EKPG).

Das Recht auf Beschwerde steht betroffenen Personen gegenüber der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, zu, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen die DSGVO verstößt.

13. Pflicht zur Bereitstellung der Daten und Folgen der Weigerung

Die Übermittlung der Daten an den eEKP ist gesetzlich verpflichtend vorgesehen (§ 4 Abs. 3 EKPG).

Die Erzeugung der Protokollierungsdaten ist gesetzlich, verpflichtend vorgesehen (§ 5 Abs. 6 Z 3 EKPG).

14. Weder automatisierte Entscheidungsfindung noch Profiling

Im Zuge der Verarbeitung kommt es weder zur automatisierten Entscheidungsfindung, d.h. der alleinigen Entscheidung eines Algorithmus über rechtliche oder vergleichbare Angelegenheiten einer betroffenen Person, noch zu Profiling.

